

Wichtige Hinweise für die Krankenkasse

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Mitglied beantragt hiermit eine Rente wegen Erwerbsminderung bei der Zusatzversorgungskasse Thüringen (ZVK). Um eine korrekte Bearbeitung der Betriebsrente zu gewährleisten, möchten wir auf nachfolgende Informationen bezüglich unserer Anlage K2 hinweisen:

- Gemäß § 39 Abs. 5 der Satzung der ZVK ruht die Betriebsrente in Höhe des Betrages des für die Zeit nach Beginn der Betriebsrente gezahlten Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit dieses nicht nach § 96a Abs. 3 SGB VI auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung anzurechnen oder bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder eine Rente wegen Alters als Vollrente dem Träger der Krankenversicherung zu erstatten ist.
- Sollte daher ab dem Rentenbeginn von Ihnen tatsächlich Krankengeld gezahlt worden sein, so bitten wir Sie um Zusendung einer Kopie der Abrechnung über den Erstattungsanspruch mit der Deutschen Rentenversicherung gem. § 50 Abs. 1 SGB V i. V. m. § 103 SGB X unter Angabe des täglichen Bruttokrankengeldes, bzw. um Mitteilung über die Höhe und die Zahldauer des gekürzten Krankengeldes.
- Sofern es sich um mehrere Erstattungsansprüche handelt, da sich zum Beispiel die Rentenart geändert hat (z.B.: Wechsel von Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in Rente wegen voller Erwerbsminderung), so bitten wir Sie um Zusendung aller Abrechnungen.

Ohne diese notwendigen Angaben kann der Antrag auf Betriebsrente nicht bearbeitet werden.

Für Ihre Mitarbeit bedanken wir uns im Voraus.

Für Rückfragen und Klärung von bestimmten Sachverhalten stehen wir Ihnen unter

03466 / 3364 - 85

zur Verfügung.